

16.11.2018

Betreff: Informationen über Risiken und Gefahren des Web 2.0

Liebe Eltern unserer Fünftklässler,

in letzter Zeit häufen sich in Zeitungen Nachrichten über Schüler/innen, die unter Mobbing in Chats und Communities leiden, über Lehrkräfte, die in Netzwerken beleidigt werden, über Schüler/innen, die wegen dieses Fehlverhaltens entlassen werden.

Auch wir erleben am MPG immer wieder, dass Schüler/innen in Klassenchats beleidigt und ausgegrenzt werden und sind sicher, dass wir das Problem in seinen ganzen Ausmaßen nicht kennen, weil vermutlich etliche Jugendliche schlechte Erfahrungen verschweigen.

Durch die weite Verbreitung von internetfähigen Smartphones auch schon in der Unterstufe ist es mittlerweile sogar für viele jüngere Kinder möglich, z.B. auf youtube Filme anzuschauen, die nicht für sie geeignet sind.

Wir möchten daher dringend an Sie appellieren, sich über das Internet-Nutzungsverhalten Ihrer Kinder zu informieren und potenzielle Risiken mit ihnen zu thematisieren.

Die KIM-Studie 2016 (Untersuchung zum Medienverhalten von Kindern) hat ergeben: Smartphones und das Internet sind fest in den Alltag der 6- bis 13-Jährigen integriert. 42 Prozent nutzen jeden oder fast jeden Tag ein Handy oder Smartphone, 27 Prozent sind (fast) täglich im Internet unterwegs. Mit 66 Prozent hat der Anteil der Internetnutzer unter den Kindern einen Höchststand erreicht, gleiches gilt für die Häufigkeit, mit der diese das Internet nutzen. Daneben sind 37 Prozent sehr am Thema Handy/Smartphone interessiert, wobei das Interesse mit zunehmendem Alter deutlich ansteigt (6-7 Jahre: 13 %, 12-13 Jahre: 65 %). (zitiert aus der KIM-Studie 2016).

Das Netz wird genutzt als Möglichkeit der Informationsbeschaffung, der Kontaktpflege und –aufnahme durch **E-Mail, Chat, Instant Messenger (Programme, um mit anderen zu chatten) und Communities (soziale Netzwerke)**.

In der JIM-Studie 2017 (Untersuchung zum Medienverhalten von Jugendlichen) zeigt sich, dass 98% der 13- bis 19-Jährigen ein Smartphone besitzen und z.B. WhatsApp zu 89% täglich nutzen.

Deswegen wollen wir Sie mit diesem Schreiben über das „**Web 2.0**“ informieren, das der Sammelbegriff für Techniken geworden ist, mit denen jeder Internetnutzer eigene Texte, Bilder und Videos öffentlich machen kann.

Wie kann Ihr Kind gefährdet werden?

- **Cyber-Mobbing:** Beleidigung, Beschimpfung, Bloßstellung per SMS, E-Mail oder im Chat
- **Jugendgefährdende Inhalte:** Gewaltdarstellungen, pornographische Aufnahmen, rechtsextreme, rassistische Texte
- **Kontaktaufnahme mit sexuellem Hintergrund:** Benutzen einer falschen Identität als Jugendlicher, um sich ins Vertrauen zu schleichen und sogar ein persönliches Treffen vorzuschlagen
- **Verherrlichung von Magersucht und Suizid**

Wo finden Sie Hilfe?

Bei negativen Erfahrungen, Belästigung, Mobbing:

- Beweise sichern: Screenshot (Windows-PC: „Druck“-Taste und Strg + V in einem Grafikprogramm oder einer Textverarbeitung; Smartphone/Tablet: je nach Gerät)
- Betreiber auffordern, die Inhalte zu löschen
- Beschwerdestelle wie z.B. www.jugendschutz.net/hotline oder Polizei oder Anzeige

Welche Fehler kann Ihr Kind machen?

- **Verletzung von Persönlichkeitsrechten** durch
 - heimliche Filmaufnahmen und deren Verbreitung
 - heimliche Tonaufnahmen und deren Verbreitung
- **Beleidigungen** in Chat-Räumen, per E-Mail oder SMS
- **Verbreitung von Gerüchten** in Chat-Räumen, per E-Mail oder SMS
- **(Gewaltan-) Drohung** in Chat-Räumen, per E-Mail oder SMS

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich?

Im Folgenden wird zitiert aus: Im Netz der neuen Medien, herausgegeben von der Polizei:
„Rechtliche Bewertung

Neben allgemeinen Straftatbeständen wie Beleidigung oder Bedrohung kommen bei den überwiegend bekannten Fällen insbesondere nachstehende Tatbestände in Betracht:

Der § 201 StGB stellt die **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen** unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Dasselbe Strafmaß gilt dem, der eine solche Aufnahme weiter verbreitet.

Nach § 201 StGB ist es strafbar, **das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen** oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nicht öffentlich.

Nach § 22 Kunsturhebergesetz dürfen **Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden**. Bei Verstößen droht dasselbe Strafmaß wie beim § 201 StGB. Ausnahmen gibt es z.B. bei Personen aus der Zeitgeschichte oder wenn diese nur als „Beiwerk“ erscheinen. Wird aber ein Lehrer während des Unterrichts

aufgenommen und diese Aufnahme verbreitet, so ist in aller Regel der Tatbestand der Verletzung des Persönlichkeitsrechts verwirklicht.

Grundsätzlich zu berücksichtigen ist, dass eine Strafmündigkeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres vorliegt. Ferner steht auch bei Jugendlichen in einem Jugendstrafverfahren nicht die Bestrafung des Täters, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund. In Betracht kommen daher in erster Linie erzieherische Weisungen und Auflagen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).“

Jedoch bleibt auch bei Minderjährigen, bei denen der Straftatbestand durch den Staatsanwalt nicht verfolgt wird, nach einer Anzeige fünf Jahre lang ein Vermerk in den Akten, was Konsequenzen bei der Bewerbung um Praktikums- und Ausbildungsplätze haben kann.

Welche schulischen Konsequenzen ergeben sich?

- Direktorsverweis
- Vorladung vor den Disziplinausschuss mit:
 - Androhung der Entlassung oder
 - Entlassung

Praktische Tipps

Wie können Sie Ihr Kind unterstützen?

- **Begleitung:** Machen Sie sich mit Internet, Sicherheitsmaßnahmen, rechtlichen Grundlagen vertraut
- **Hilfestellung:** bei Anmeldungen und Registrierungen im Internet, unverfängliche E-Mailadresse und Spitzname (Nickname)
- **Vereinbarungen:** feste Surfzeiten, sicherer Chat
- **Ansprechpartner:** vorbeugende Aufklärung, Informationen über das richtige Verhalten
- **Vermittlung der wichtigsten Sicherheitsregeln:**
 - Verrate nicht zuviel! => keine Preisgabe persönlicher Daten
 - Sei misstrauisch! => Wer ist das Gegenüber?
 - Klick weg! => unangenehme Unterhaltungen abbrechen
 - Sag nein! => kein Treffen mit einem Chatter
 - Sag Bescheid! => kein Verschweigen unangenehmer Erfahrungen

Was muss Ihr Sohn/Ihre Tochter wissen?

- **Er/sie muss rechtliche Bestimmungen kennen => Persönlichkeitsschutz, Urheberschutz**
- **Eine einmal ins Internet gestellte Aufnahme oder ein eingestellter Text oder Video kann schnell verbreitet, nicht mehr zurückgeholt oder gelöscht werden.**
- **Er/sie muss sich den Unterschied zwischen einem Gespräch und der Veröffentlichung im Internet klar machen. In einem Gespräch unter Freunden kann man sich Luft verschaffen, der öffentliche Raum des Internets jedoch, in dem Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen anderen zugänglich werden, unterliegt der Gesetzgebung. Selbst wenn Ihr Sohn/Ihre Tochter den Eintrag löscht, verschwindet dieser nicht, sondern kann von anderen wiederhergestellt werden.**

- **Auf einmal ins Netz gestellte persönliche und private Daten, Fotos und Filme oder auf ein Persönlichkeitsprofil kann z.B. eine Firma im Fall einer Bewerbung viel später noch zurückgreifen. Viele Firmen sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, bei Bewerbungen das Internet systematisch zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen des Bewerbers zu nutzen.**

Weitere Informationen finden Sie unter www.klicksafe.de oder www.irights.info

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen von Nutzen sind und verweisen hiermit auch auf das **folgende Informationsschreiben der Ministerialbeauftragtenstelle zu einem Kettenbrief in WhatsApp und mit weiteren Hinweisen zu sozialen Medien.**

Mit freundlichen Grüßen

Constanze v. Grafenstein
Mitarbeiterin in der Schulleitung